

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LINDNER-RECYCLINGTECH GMBH, MANUEL-LINDNER-STRASSE 1, 9800 SPITTAL/DRAU

STAND: März 2020

## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lindner-Recyclingtech GmbH ("LINDNER") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers ("Vertragspartner") nicht gelten sollen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
- 1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch LINDNER wirksam.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAG

- 2.1. Angebote von LINDNER gelten als freibleibend.
- 2.2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von LINDNER. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Ein Vertrag gilt damit ausnahmslos erst dann als geschlossen, wenn LINDNER eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt oder die Lieferung zusendet.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Beschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gleiches gilt für sonstige besondere Eigenschaften bzw. für den Fall, dass sich das Produkt zu einem bestimmten Verwendungszweck eignen soll.
- 2.4. Öffentliche, insbesondere in der Werbung getätigte Äußerungen dritter Personen über die Beschaffenheit des Produktes gelten mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht als Vertragsinhalt.
- 2.5. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen sowie Zeichnungen und Anlagenlayouts dürfen ohne Zustimmung von LINDNER weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind an LINDNER unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 2.6. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1. Sämtliche im Angebot nicht oder mit dem Vermerk "exkl." angeführten Komponenten und Leistungen sind nicht im Angebots- und Preisumfang enthalten.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die folgenden Leistungen/Tätigkeiten jedenfalls nicht vom Angebot umfasst:
  - (i) Elektrische Zuleitung (Verkabelung und/oder Kabeltassen zwischen Niederspannungsraum oder Trafoarm und Schaltschrank inklusive Anschlussarbeiten);
  - (ii) Transformatoren, eventuell erforderliche Blindstromkompensation und Hauptverteilung;
  - (iii) Druckluftversorgung (Anmerkung: Die Zerkleinerer selbst benötigen keine Druckluft. Für Wartungsarbeiten werden Druckluft-Schlagschrauber empfohlen.);
  - (iv) Möglicherweise behördlich oder technisch erforderliche Staubabsaugungen und/oder Schallschutzmaßnahmen;
  - (v) Für Betrieb und Wartung erforderliche Haustechnik wie Wasser, Beleuchtung, Druckluft etc.;
  - (vi) Errichtung von Fundamenten, Stemmarbeiten oder sonstige bauliche Maßnahmen, Begehungen und/oder Wartungsbühnen;
  - (vii) Unterbauten, Verblechungen und/oder Übergabegossen angeführt;
  - (viii) Erhöhte Aufstellung des Zerkleinerers, wenn kein Knick-Abförderband verwendet wird;
  - (ix) Entladen des Liefergegenstandes/der Liefergegenstände und/oder zugehörigem Installationsmaterial inkl. erforderlicher Personalbeistellung;
  - (x) Hebezeug und ggf. Spezialwerkzeuge, die für Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb benötigt werden;
  - (xi) ATEX-Ausführung (Ausführung zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine in explosionsgefährdeten Bereichen);
  - (xii) Blitzschutz (gem. EN 62305-1, EN 62305-3, und EN 62305-4 in der letztgültigen Version);
  - (xiii) Erforderliche Zu- und Abfördereinrichtungen;
  - (xiv) Internetanschluss für Fernwartung;
  - (xv) Hilfspersonal und -ausrüstung (vom Vertragspartner sind mindestens 2 Helfer während der gesamten Montage und Inbetriebnahme bis zur Abnahme zu stellen);
  - (xvi) Transport des Liefergegenstandes/der Liefergegenstände zum Bestimmungsort;
  - (xvii) Lokale Abgaben oder Gebühren und/oder Inspektionen;
  - (xviii) Kosten für zusätzliche, ohne Verschulden von Lindner-Recyclingtech GmbH, erforderliche Einsatztage von Lindner-Personal inkl. Reisekosten.
  - (xix) Anreise- und Übernachtungskosten;

## 4. PREISE

- 4.1. Die Preise sind freibleibend.
- 4.2. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preise angenommen. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer für Lieferungen ab Werk von LINDNER frei LKW verladen (FCA Spittal an der Drau, Manuel-Lindner-Straße 1, Österreich INCOTERMS ® 2010).

- 4.3. Im Zusammenhang mit der Lieferung anfallende Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben trägt der Vertragspartner.
- 4.4. Zusatzleistungen wie etwa Lieferung mit Zustellung, Abladen und Vertragen der Vertragsprodukte, Transportversicherung, Montage und Einschulung werden - sofern nicht anders vereinbart - gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.5. Bei Reparaturaufträgen werden die von LINDNER als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.
- 4.6. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen ist vom Vertragspartner zu tragen und wird diesem (gesondert) in Rechnung gestellt.

## **5. LIEFERUNG**

- 5.1. Die in den Angeboten angegebenen Lieferzeiten sind für LINDNER freibleibend. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, sie sind jedoch nicht - soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - verbindlich.
- 5.2. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform. Die Liefertermine beziehen sich in jedem Fall auf die Fertigstellung im Werk von LINDNER. Auch im Falle einer schriftlichen Festlegung von Lieferzeiten gilt eine Lieferzeit von zwei Wochen vor oder nach der angegebenen Lieferzeit als zulässig bzw. gilt noch als rechtzeitig.
- 5.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Liefer- und Leistungsverzögerungen seitens der Vorlieferanten und Unterlieferanten von LINDNER und aufgrund von Ereignissen, die LINDNER die Lieferung erschweren oder unmöglich machen -hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei den Vorlieferanten von LINDNER oder deren Unterlieferanten eintreten - hat LINDNER auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- 5.4. LINDNER ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.5. Der Vertragspartner ist zur Übernahme des Produktes verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Produktes werden hierdurch nicht berührt. Eine Übernahmepflicht besteht nicht im Falle vorzeitiger Lieferung im Sinne des Punktes 5.2.; im Fall der Mangelhaftigkeit des Produktes dann, wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit des Produktes die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht. Die durch eine verspätete Abnahme anfallenden Kosten, wie etwa Einlagerungskosten bei Dritten, sind ausnahmslos vom Vertragspartner zu tragen.
- 5.6. Hat der Vertragspartner das Produkt beanstandet, ist er auf Verlangen von LINDNER verpflichtet, dieses zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an LINDNER zurückzusenden. Im Übrigen ist der Vertragspartner zur Rücksendung des Produktes nur nach Einholung des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von LINDNER berechtigt.
- 5.7. Soweit LINDNER aus einem Vertrag zur Vorleistung verpflichtet ist, ist LINDNER berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungs-/Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn der Kundenkreditversicherer dem Vertragspartner das Kreditlimit streicht oder wesentlich kürzt oder das Kreditlimit erreicht ist, und hierdurch der Zahlungsanspruch von LINDNER gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird
- 5.8. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind - sofern nicht anders vereinbart - vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.9. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser Bestimmung in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von LINDNER eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Vertragspartner, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½ %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Vertragspartner ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.
- 5.10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Montage, Aufstellung und den Betrieb der Vertragsprodukte erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diesbezüglich wird LINDNER dem Vertragspartner die entsprechenden Informationen zeitnah im Vorfeld der Lieferung bekannt geben. Mehrkosten und Mehraufwendungen für LINDNER wie Wartezeiten usw. die darauf zurückzuführen sind, dass der Vertragspartner die erforderlichen Voraussetzungen nicht rechtzeitig geschaffen hat, sind vom Vertragspartner zu tragen.

## **6. GEFAHRENÜBERGANG**

- 6.1. Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, erfolgt die Lieferung der Ware gemäß FCA 9800 Spittal an der Drau, Manuel-Lindner-Straße 1, Österreich, INCOTERMS® 2010. Daran ändert auch eine allfällige Organisation des Transportes und/oder Beauftragung von Frachtführern und/oder Spediteuren durch LINDNER nichts.
- 6.2. Die Gefahren des zufälligen Untergangs der Vertragsprodukte und/oder Beschädigung der Vertragsprodukte durch Dritte trägt daher ab dem Gefahrenübergang (siehe Absatz 1) - und zwar unabhängig davon, ob sich LINDNER zur Montage der Vertragsprodukte beim Vertragspartner verpflichtet hat und unabhängig vom Beginn der Gewährleistungsfrist - der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch wenn die Vertragsprodukte während des Transportes durch Dritte beschädigt werden oder untergehen. Diesbezüglich wird LINDNER die ihr allenfalls gegen den Frachtführer/Spediteur oder anderen Personen zustehenden Rechte an den Vertragspartner abtreten.
- 6.3. Soweit die Sicherung der Ladung am vom Vertragspartner bereitgestellten Kraftfahrzeug durch LINDNER vorgenommen wird, haftet ausschließlich der Vertragspartner für alle hieraus entstandenen Schäden. Überdies verpflichtet sich der Vertragspartner LINDNER von Ansprüchen Dritter hieraus schadlos zu halten.

## **7. ZAHLUNG**

- 7.1. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 7.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 7.3. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, kann LINDNER unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- (i) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - (ii) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz verlangen;
  - (iii) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen. In jedem Fall ist LINDNER berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
  - (iv) Allenfalls eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

- 7.4 Tritt der Vertragspartner auf Grund von Liefer- und Leistungsverzögerungen wegen höherer Gewalt, Liefer- und Leistungsverzögerungen seitens der Vorlieferanten und Unterlieferanten von LINDNER oder aufgrund von Ereignissen, die LINDNER die Lieferung erschweren oder unmöglich machen -hierzü gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei den Vorlieferanten von LINDNER oder deren Unterlieferanten eintreten – berechtigterweise vom Vertrag zurück, ist der Vertragspartner verpflichtet LINDNER die bisher entstandenen Aufwendungen (insbesondere bis zum wirksamen Vertragsrücktritt entstandene Produktionskosten) zu ersetzen. LINDNER ist zu diesem Zweck berechtigt, die Anzahlung zur Gänze oder, wenn die Aufwendungen niedriger als die Anzahlung ist, diesen entsprechend niedrigeren Teil einzubehalten.

## **8. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 8.1 LINDNER behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor (Eigentumsvorbehalt).
- 8.2 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in die die unter Vorbehaltseigentum stehende Ware geliefert wird, besondere Voraussetzungen für die wirksame Begründung eines Eigentumsvorbehaltes vorsehen (zB Registereintrag), wird der Vertragspartner die entsprechenden Vorkehrungen zur wirksamen Begründung des Eigentumsvorbehaltes treffen und LINDNER einen entsprechenden Nachweis über die Eintragung beibringen.
- 8.3 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in die die unter Vorbehaltseigentum bestehende Ware geliefert wird, einen Eigentumsvorbehalt nicht vorsehen, stattdessen aber ähnliche Rechte, so kann LINDNER alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner wird LINDNER dabei unterstützen.
- 8.4 Der Vertragspartner tritt hiermit an LINDNER zur Sicherung der Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Vertragspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung seinen Abnehmer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner LINDNER die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.
- 8.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von LINDNER hinweisen und LINDNER unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist LINDNER berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch LINDNER liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## **9. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME DER VERTRAGSPRODUKTE**

- 9.1 Sofern von der Vertragsparteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage der Vertragsprodukte durch LINDNER. Die Kosten wird LINDNER hierfür gesondert in Rechnung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, LINDNER bei der Montage entsprechend zu unterstützen.
- 9.2 Voraussetzung für die Inbetriebnahme der von LINDNER gelieferten Vertragsprodukte ist - sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart - die Absolvierung einer facheinschlägigen Schulung oder facheinschlägige Kenntnisse. Die Inbetriebnahme der Vertragsprodukte durch nicht facheinschlägig zertifizierte Personen ist nicht gestattet.
- 9.3 Der Vertragspartner wird auf Aufforderung von LINDNER den Nachweis über die Absolvierung einer facheinschlägigen Schulung bzw. facheinschlägige Kenntnisse erbringen.
- 9.4 Allfällige von LINDNER in Bezug auf die Vertragsprodukte abgegebenen Leistungszusagen gelten nur bei Inbetriebnahme der Vertragsprodukte durch facheinschlägig zertifizierte Personen.

## **10. GEWÄHRLEISTUNG UND EINSTEHEN FÜR MÄNGEL**

- 10.1 LINDNER ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 10.2 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 10.3 Soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 (zwölf) Monate oder 2.000 (zweitausend) Betriebsstunden, je nachdem welcher Zeitpunkt früher erreicht wird. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt für den Fall, dass LINDNER die Montage des Vertragsproduktes durchführt - unbeschadet des Gefahrenübergangs im Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Frachtführer - mit dem Zeitpunkt Erstinbetriebnahme im Einschichtbetrieb unmittelbar nach der endgültigen Übernahme des Vertragsproduktes. Für den Fall, dass der Vertragspartner die Montage selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, beginnt die Frist für die Gewährleistung in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Vertragsprodukt im Werk des Vertragspartners einlangt. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 18 (achtzehn) Monate nach Auslieferung der Vertragsprodukte (Abgang vom Werk von LINDNER).
- 10.4 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch - soweit gesetzlich zulässig - jedenfalls 3 (drei) Monate oder 1.000 (tausend) Betriebsstunden nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 10.5 Verzögert sich die Lieferung oder Erstinbetriebnahme aus Gründen, die nicht in der Sphäre von LINDNER liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist jedenfalls 2 (zwei) Wochen nach der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft von LINDNER oder nach der gewöhnlicherweise zu erwartenden Erstinbetriebnahme nach der endgültigen Übernahme.
- 10.6 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich, sohin spätestens binnen 7 (sieben) Tagen schriftlich angezeigt (gerügt) hat und die Anzeige LINDNER zugeht. Der Vertragspartner hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten LINDNER zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 10.1 hat LINDNER nach seiner Wahl am Ort des Vertragspartners die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 10.7 Gewährleistungsansprüche bestehen unter den sonstigen Voraussetzungen nur für Mängel, die bei der Übergabe an den ersten Frachtführer/Spediteur vorhanden sind oder die infolge fehlerhafter Montage (sofern LINDNER diese durchgeführt hat) von LINDNER verursacht wurden. Dies ist vom Vertragspartner zu beweisen. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Vertragspartner bestätigt durch Unterzeichnung des (endgültigen) Abnahmeprotokolls die Mangelfreiheit in Bezug auf Mängel, die zu diesem Zeitpunkt erkennbar waren oder die der Vertragspartner hätte erkennen müssen.
- 10.8 LINDNER leistet ausdrücklich keine Gewähr dafür, wenn die Ware beim Transport beschädigt wird oder verloren geht.
- 10.9 Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende "LINDNER - spezifische" Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) sind von LINDNER zu tragen, alle übrigen Kosten (wie z.B. Kosten für die Bereitstellung von Personal des Vertragspartners) sind vom Vertragspartner zu tragen. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von LINDNER.

- 10.10. Wird eine Ware von LINDNER auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von LINDNER nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
- 10.11. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von LINDNER bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Inbetriebnahme und Benutzung durch nicht fach einschlägig zertifizierte Personen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Vertragspartner angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien oder Ersatzteile (insbesondere bei Einbau und Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen) entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. LINDNER haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt LINDNER keine Gewähr.
- 10.12. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von LINDNER der Vertragspartner selbst oder ein nicht von LINDNER ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 10.13. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 10.3 genannten Frist.
- 10.14. Die Bestimmungen 10.1 bis 10.12 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

## **11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

- 11.1. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist LINDNER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- (i) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
  - (ii) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von LINDNER weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
  - (iii) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.2. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 (sechs) Monate beträgt, oder
  - (iv) wenn der Vertragspartner den ihm durch Punkt 14 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 11.2. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 11.3. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist LINDNER berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Vertragspartner unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile für LINDNER unerlässlich ist.
- 11.4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von LINDNER einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde sowie für von LINDNER erbrachte Vorbereitungshandlungen. LINDNER steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 11.5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 11.6. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen *laesio enormis*, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Vertragspartner wird ausgeschlossen.
- 11.7. Liegt ein Ereignis des Punktes 5.3. vor, ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Ereignis zumindest 9 (neun) Monate andauert und er den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich angedroht hat. Tritt der Vertragspartner wirksam vom Vertrag zurück, gilt Punkt 7.4. dieser AGB.

## **12. SCHADENERSATZ**

- 12.1. LINDNER haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese gilt jedoch nicht bei Personenschäden.
- 12.2. Die Haftung von LINDNER in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist pro Schadensfall auf den halben Nettoauftragswert begrenzt.
- 12.3. Die Haftung von LINDNER für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 12.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder bei Inbetriebnahme der Vertragsprodukte durch nicht einschlägig fachlich zertifizierte Personen oder Nichteinhaltung der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 12.5. Die Regelungen des Punktes 12 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen LINDNER, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von LINDNER wirksam.

## **13. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT**

- 13.1. Wird eine Ware von LINDNER auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Anlagenlayouts und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von LINDNER und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

## **14. EINHALTUNG VON EXPORTBESTIMMUNGEN/ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VORGABEN**

- 14.1. Der Vertragspartner hat bei Weitergabe der von LINDNER gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von LINDNER erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates von LINDNER, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 14.2. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Vertragspartner LINDNER nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

- 14.3. Der Vertragspartner weist LINDNER vor Abgabe eines verbindlichen Angebots auf die im Zielland der Lieferung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hin. Der Vertragspartner wird LINDNER die entsprechenden Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Allfällige durch den Umbau oder die Abänderung der Vertragsprodukte bedingte Mehrkosten, sind zur Gänze vom Vertragspartner zu tragen.
- 14.4. Die Vertragserfüllung seitens LINDNER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.
- 15. RICHTLINIE 2014/34/EU**  
LINDNER weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vertragsprodukte nicht zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß der Richtlinie 2014/34/EU bestimmt sind. LINDNER nimmt daher - sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart - keine Beurteilung vor, ob der vom Vertragspartner beabsichtigte Bereich zum Betrieb des Vertragsprodukte im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU geeignet ist.
- 16. SALVATORISCHE KLAUSEL**  
Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**
- 17.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von LINDNER ausschließlich zuständig. LINDNER ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 17.2. Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union gilt in Abweichung des vorstehenden Absatzes Folgendes: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Alternativ dazu ist LINDNER auch bei Vertragspartnern, die ihren Sitz außerhalb der EU haben berechtigt, diese beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von LINDNER oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 17.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.